



## **GEMEINDE LALDEN**

# **VERSORGUNGS- und ENTSORGUNGS REGLEMENTE**

ohne Gebührenordnungen

### INHALT

1. Wasserreglement
2. Kanalisationsreglement
3. Kehrichtreglement
4. Friedhofreglement

Lalden, im Juni 1986

# WASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat der Gemeinde Lalden

- eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung; eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.3.1976,
- eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen,

erlässt zur Regelung der Wasserversorgung auf dem Gebiete der Gemeinde Lalden folgende Bestimmungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Überwachung: Die Wasserversorgung der Gemeinde Lalden, als ein Betriebszweig der Gemeinde, untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann seine Aufgaben und Befugnisse an eine Wasserkommission delegieren.

### Art. 2

Geltungsbereich: Dieses Reglement gilt für das ganze Versorgungsgebiet der Gemeinde Lalden.

### Art. 3

Aufgaben der Wasserversorgung: Die Wasserversorgung hat die Aufgabe, die Bewohner innerhalb des Versorgungsgebietes mit Trinkwasser in genügender Menge zu versorgen und gleichzeitig ausreichend Wasser zu Feuerlöschzwecken bereitzustellen.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht ausgenommen bei Brandfällen - allen anderen Verwendungszwecken vor.

### Art. 4

Wasserabgabe und Verantwortung: Die Wasserabgabe an die Bezüger erfolgt nach der verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsgrundlagen.

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, welche nicht von der Gemeinde verschuldet werden, verpflichtet diese weder zu einem Schadenersatz noch zu Tarifierabsetzungen. Der Gemeinderat ist berechtigt, unter speziellen Umständen die Wasserabgabe zu reduzieren oder gänzlich einzustellen. Eigentümer industrieller und gewerblicher Betriebe müssen, wenn ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Brauchwasser selber beschaffen.

### Art. 5

Sorgfalt und Schutz: Jeder Missbrauch bei der Wasserbenutzung ist zu unterlassen. Die Gemeinde wird diesbezügliche Kontrollen durchführen. Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellen und Grundwasservorkommen gegen Verunreinigung oder Ertragsverminderung zu schützen.

Die Wasserversorgung trifft die hierzu notwendigen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Private ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

Art. 6

Feueralarm: Bei Feueralarm stehen dem Feuerwehrdienst sämtliche Anlagen und Installationen der Wasserversorgung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlösch- oder Übungszwecken benützt werden. Die Gemeinde kann auf ein schriftliches Gesuch hin einen anderweitigen Gebrauch bewilligen.

## II. Abonnemente

Art. 7

Anschlussgesuche: Für den Anschluss eines Grundstücks resp. Gebäudes an die Wasserversorgung oder die Erweiterung der Installationen muss der Eigentümer bei der Gemeinde ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art. 8

Abonnement: Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an eventuelle Baurechtsberechtigte. Das Abonnement beginnt beim Anschluss an die Hauptleitung und gilt bis zu dessen schriftlicher Abmeldung. Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft mit Anschluss an die Wasserversorgung ist der Gemeindeverwaltung rechtzeitig unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels schriftlich zu melden. Im Unterlassungsfall schuldet der bisherige Abonnent die Wassergebühren bis zur Abmeldung.

## III. Haupt- und Zuleitungen sowie Hausinstallationen

Art. 9

Hauptleitungen: Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung und Erweiterung von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzonen. Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzone der jeweils gültigen Bauordnung gehen zu lasten der Bezüger; die Gemeinde kann sich im eigenen Interesse am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitung verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Ein privater Netzteil kann gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden. Der Bezüger hat für den Anschluss an das Hauptleitungsnetz eine Anschlussgebühr gemäss Gebührenordnung zu entrichten.

Art. 10

Anschlüsse: Anschlüsse an das Wassernetz sowie Abänderungen und Reparaturen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, welche von der Gemeinde eine entsprechende Konzession haben. Die Zuleitungen ausserhalb der Gebäude müssen mindestens 1.20 überdeckt sein und im inneren der Gebäude inkl. Wasserzähler sichtbar geführt werden. Alle mit der Erschliessung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Wasserleitungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 691 ZGB zu gewähren.

Art. 11

Hausinstallationen Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen trägt der Abonnent; er ist verantwortlich für eine frostsichere Isolation der Leitungen. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme prüfen zu lassen. Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer innert einer festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Abonnent, so ist der Gemeinderat berechtigt, die Mängel auf Kosten des Abonnenten beheben zu lassen. Die Wasserrabgabe kann verweigert werden, wenn die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt sind.

Art. 12

Betrieb u. Unterhalt Für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Brunnen ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich; die öffentlichen und privaten Brunnen sind im Interesse der Landwirtschaft und des Tourismus zu erhalten. Bei Wasserknappheit kann die Gemeindeverwaltung die Wassermenge bei den Brunnen auf die erforderliche minimale Abgabe reduzieren.

## IV. Wasserzähler

Art. 13

Wasserzähler: Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Die Gemeinde stellt für jede an das Wasserversorgungsnetz angeschlossene Liegenschaft die notwendigen Wasserzähler gegen eine jährliche Miete zur Verfügung. Die Kosten für die Installation der Wasserzähler gehen zu Lasten der Bezüger. Die Zähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählanlagen sind den vom Gemeinderat bezeichneten Fachleuten vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jegliches Manipulieren an Wasserzählern untersagt. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

Art. 14

Zählerablesung: In der Regel werden die Wasserzähler einmal jährlich von einem von der Gemeinde Beauftragten abgelesen. Dieser kann auch jederzeit auf Weisung der Gemeinde Gebrauchskontrollen durchführen.

## V. Gebühren und Rechnungsstellung

Art. 15

Gebührenart: Zur Deckung der Erstellungs-, Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Zins- und Abschreibungskosten werden Gebühren erhoben, und zwar

- a) Anschlussgebühren:  
Beim Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird pro Wohneinheit, Garage- oder Hausgartenanschluss und Oekonomiegebäude eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Für industrielle und gewerbliche Betriebe werden die Anschlussgebühren anhand der speziellen Gegebenheiten aufgrund der Richtlinien in der Gebührenordnung festgelegt.
- b) Die jährlichen Wasserbenutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundtaxe pro Verbrauchseinheit und einem Verbrauchstarif pro m<sup>3</sup>. Ausserdem wird dem Abonnenten die Miete für die Wasserzähler in Rechnung gestellt. Die Grundtaxen und Zählermieten sind vom Abonnenten auch dann zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 16

Rechnungsstellung: Der Wasserverbrauch inkl. Grundtaxe und Zählermiete werden dem Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.

Art. 17

Erfassungsfehler: Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als +/- 5 %, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels, andernfalls gehen die Kosten für die Prüfung und Auswechslung des Zählers zu Lasten des Abonnenten. Kann der tatsächliche Wasserverbrauch wegen fehlerhafter Wasserzähler nicht erfasst werden, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs erstellt. Dabei dient der Verbrauch der vorangegangenen

Bezugsperioden als Grundlage.

## **VI. Straf- und Schlussbestimmungen**

### Art. 18

**Strafen:** Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, kann durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Busse bis zu Fr. 2' 000.-- bestraft werden. Konzessionierten Installateuren kann bei grober Verletzung des Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden. Gegen die Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

### Art. 19

**Aufhebung des Abonnements:** Bei Aufhebung des Abonnements kann die Gemeinde die Zuleitung auf Kosten des Eigentümers vom öffentlichen Netz abtrennen.

### Art. 20

**Inkrafttreten:** Das vorliegende Reglement für die Wasserversorgung tritt nach Annahme durch den Staatsrat sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Lalden vom 5. März 1963.

Es wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25.2.1986 angenommen.

Angenommen durch die Urversammlung am 11.3.1986.

Der Präsident:

R. Henzen

Der Sekretär:

H. Ritz

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 7. Mai 1986.

# KANALISATIONSREGLEMENT

Der Gemeinderat von Lalden,

- eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung; eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.3.1976;
- eingesehen das Bundesgesetz vom 8.10.1979 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 16.11.1979 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;
- eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 2.4.1964 betreffend die Ortssanierung;
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen; erlässt zur Regelung der Abwasserentsorgung auf dem Gebiete der Gemeinde Lalden folgende Bestimmungen:

## I. Allgemeines

### Art. 1

**Umfang:** Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Anlagen.

Die erforderlichen Kanalisationsleitungen werden nach Bedürfnis auf der Grundlage eines generellen Kanalisationsprojektes und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde so gebaut, dass die Abwässer in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können.

Die Aufsicht über die Projektierung und den Bau obliegt dem Gemeinderat; für Betrieb und Unterhalt der kommunalen und privaten Abwasseranlagen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

### Art. 2

**Zweck.** Die Abwasseranlagen bezwecken die Sammlung, unschädliche Ableitung und Reinigung der Abwässer und Fäkalstoffe aus Häusern und Grundstücken. Unter Abwasser wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

## II. Anschlusspflicht

### Art. 3

**Anschlusspflicht:** Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat legt für den privaten Anschluss Termine fest.

### Art. 4

**Ausnahmen:** Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwässer schon auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Insbesondere kann der Anschluss von Landwirtschaftlichen Wohngebäuden unterbleiben, wenn die Abwässer in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Ueberlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwendet werden.

Art. 5

Sonderfälle: Wem es unmöglich ist, ohne hohe Kosten Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann die Gemeinde die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Einleitung sind diese Abwässer in einer besonderen Anlage zu reinigen. Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

### III. Kanalisationsanschlüsse

Art. 6

Verlegen der Leitungen Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. Sämtliche sanitären Apparate sind mit Geruchsverschlüssen an die Kanalisation anzuschliessen.

Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen sind luftdichtverschliessbare Kontrollschächte einzubauen. Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein.

Dimensionierung und Anschluss der Zuleitungen sind gemäss Weisungen der Baukommission auszuführen.

Art. 7

Durchleitungsrechte: Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Art. 691 des ZGB zu gewähren.

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Die Gemeinde kann sich am Bau dieser Anlagen beteiligen und gegebenenfalls eine grössere Dimensionierung der Leitungen verlangen. Die Mehrkosten werden von der Gemeinde getragen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Antretung privater Kanalisationen im Interesse des öffentlichen Wohles zu verlangen.

Art. 8

Aufsicht: Alle Kanalisationsarbeiten werden vom Gemeinderat beaufsichtigt. Die Leitungen dürfen erst zugedeckt werden, nachdem sie vom Gemeinderat oder einem von ihm bestimmten Organ geprüft worden sind.

Werden beanstandete Arbeiten nicht innerhalb der angesetzten Frist vorschriftsmässig ausgeführt, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte ausführen.

### IV. Bewilligungsverfahren

Art. 9

Gesuche: Für die Erstellung oder die Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan
- b) Kanalisationsplan mit Angaben über Material, Dimensionierung, Gefälle und Höhendifferenz.

#### Art. 10

Benützungsbegrenzungen

In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Abwasseranlagen schädigen, deren Betrieb beeinträchtigen oder das Leben im Vorflutgewässer gefährden. Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchbelästigende Stoffe, die zu Unannehmlichkeiten Anlass geben
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen, sowie Abflüsse aus Futtersilos
- e) grob disperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben können, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidungen usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe
- g) Öle, Fette, Bitumen, Teeremulsionen
- h) grössere Mengen Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40 Grad Celsius
- i) Säure und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

Im weiteren sind die Richtlinien über die Beschaffenheit der abzuleitenden Abwasser der zuständigen eidg. und kant. Behörden zu beachten. Im Zweifelsfälle entscheidet die zuständige Behörde zu Lasten des Gesuchstellers aufgrund einer Expertise.

#### Art. 12

Gewerbliche Abwasser:

Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Abwasseranlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise bei einer neutralen Stelle verlangen.

#### Art. 13

Nicht verunreinigte Gewässer:

Beim Trennsystem dürfen nicht verunreinigte Abwasser (Wasserwasser, Dachwasser, Kühlwasser, Brunnenwasser, Drainagewasser) in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

#### Art. 14

Einzelreinigungsanlagen:

Die häuslichen Abwasser, die nicht an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden können, sind vor dem Einleiten in den Vorfluter entsprechend den jeweils geltenden eidg. und kant. Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln

### **V. Gebühren, Beiträge und Rechnungsstellung** Art.

#### 15

Finanzierung:

Die Gemeinde finanziert ihre Abwasserbeseitigungsanlagen gemäss Gebührenordnung.

#### Art. 16

Verfahren:

Für die Festsetzung, Anpassung und Abänderung der Tarife ist die Urversammlung zuständig. Die Tarife und ihre Abänderung müssen vom Staatsrat genehmigt werden.



Die Rechnungsstellung erfolgt ordentlicherweise einmal jährlich. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

## VI. Schluss- und Strafbestimmungen

### Art. 17

**Haftung:** Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktion, oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Abwasseranlage verursacht wird.

### Art. 18

**Strafbestimmungen und Verwaltungszwang:** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gegen Anordnungen des Gemeinderates werden mit einer Busse bis Fr. 5'000.- bestraft unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in kantonalen oder eidgenössischen Gesetzen mit einer höheren Strafe belegt werden. Unabhängig von der Strafverfolgung kann der Gemeinderat die Nachbezahlung hinterzogener Beiträge und Gebühren verlangen und die Beseitigung oder Abänderung der Anlagen anordnen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen. Im Falle der Nichtbefolgung ist der Gemeinderat berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen zu lassen. Fehlbare Pflichtige können angehalten werden, vorerst für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

### Art. 19

**Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren:** Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

### Art. 20

**Inkrafttreten:** Vorliegendes Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 25.2.1986. Vorstehendes Kanalisationsreglement wurde von der Urversammlung vom 11.3.1986 angenommen.

Der Präsident:  
R. Henzen

der Sekretär:  
H. Ritz Homologiert

durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 7. Mai 1986.

# KEHRICHTREGLEMENT

Der Gemeinderat von Lalden,

- eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10.3.1976
- eingesehen das Bundesgesetz vom 8.10.1979 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- eingesehen das kantonale Dekret betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
- eingesehen den Beschluss des Staatsrates vom 2.4.1964 betreffend die Ortssanierung
- eingesehen das kantonale Gesetz vom 18.11.1961 über das öffentliche Gesundheitswesen

erlässt zur Regelung der Kehrichtbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Lalden folgende Bestimmungen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

**Aufsicht:** Die Beseitigung von Haushaltkehricht und Sperrgut sowie von industriellen und gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle des Gemeinderates.

### Art. 2

**Obligatorium:** Der Kehricht wird der Kehrichtverbrennungsanlage Oberwallis zur Vernichtung übergeben. Er wird vom Transportverband an bestimmten, von ihm zusammen mit der Gemeinde festgelegten Tagen eingesammelt. Zur Abgabe des Kehrichts und des Sperrgutes an den regionalen Sammeldienst sind verpflichtet:

- alle Haushaltungen der Gemeinde Lalden
- alle Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe
- alle auf Gebiet der Gemeinde Lalden einquartierten Ferienlager und -gruppen sowie stationierte Truppen der Armee
- die Gemeinde Lalden für ihre Verwaltungs- und Infrastrukturgebäude sowie für Picnic-, Rast und Festplätze sowie die an Strassen, Wegen und Plätzen angebrachten Abfallkörbe
- die ein privates oder öffentliches Fest durch führenden Vereine, Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen.

Es ist untersagt, irgendwelche Abfallstoffe, Kehricht oder dergleichen in die Gewässer zu werfen, im Freien zu deponieren, zu verbrennen oder zu vergraben.

Die Kompostierung oder Verbrennung von Gartenabfällen ist nicht bewilligungspflichtig.

### Art. 3

**Ausnahmen:** Industrielle und gewerbliche Betriebe können auf ein schriftliches Gesuch hin, und falls sie über die notwendigen geeigneten Transportmittel verfügen, ihre Abfälle selber beseitigen resp. der KVO zuführen, sofern die jeweiligen Verhältnisse dies erlauben.

### Art. 4

**Umweltschutz:** Das Ablagern von industriellen und gewerblichen Abfallstoffen, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt und dergleichen, soweit diese nicht durch den ordentlichen Sammeldienst abgeführt werden, sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

Die Gemeindeverwaltung kann auf ein entsprechendes Gesuch hin solche Ablagerungsstätten bewilligen, wenn das Landschafts- und Ortsbild nicht

beeinträchtigt werden und keine Immissionen zu befürchten sind.

## II. Ordentliche Kehrichtabfuhr

### Art. 5

Umfang: Die ordentliche Kehrichtabfuhr umfasst:

- den normalen Hausabfall
- das Sperrgut
- Abfälle aus Gewerbebetrieben

### Art. 6

Hauskehricht: Als Hauskehricht gelten alle Abfälle aus Haus und Garten von privaten und öffentlichen Haushaltungen sowie von Betrieben mit geringen Abfällen. Ausgeschlossen von der Abfuhr sind Gifte, explosive Materialien, Metalle und Grubengut sowie Altöle und Altglas (siehe Art. 10ff).

### Art. 7

Sperrgut: Als Sperrgut gelten alle Abfälle, die sich wegen ihrer Form und/oder Grösse nicht in den zugelassenen Behältern unterbringen lassen, wie Hausrat, alte Möbel, grösseres Verpackungsmaterial, Gartenabfälle etc., die über einen Meter messen.

### Art. 8

Abfälle aus Gewerbebetrieben: Betriebe, bei denen grössere Mengen von Abfällen anfallen, haben mit der Gemeinde die Art der Abfallbeseitigung, resp. des Abtransportes zur Vernichtungs- oder Deponiestelle und die jeweiligen Bedingungen festzulegen. Die Gemeinde stellt den Betrieben eine Liste der Abfälle zu, die von der öffentlichen Beseitigungsanlage nicht abgenommen werden können.

### Art. 9

Einsammlung: Der Kehricht ist in den handelsüblichen Kehrichtsäcken oder in maschinell entleerbaren Containern an den von der Gemeinde bekanntgegebenen Tagen am Strassenrand bereitzustellen. Zeitschriften und Zeitungen müssen verschnürt, anderes Papier muss sauber verpackt sein. Andere Abfälle müssen auf 1 m gebündelt werden.

## III. Ausserordentliche Kehrichtabfuhr

### Art. 10

Altglas: Altglas wie Einwegflaschen usw. ist in den von der Gemeinde aufgestellten Altglascontainer zu werfen, und zwar nach Farben getrennt. Für das Leeren des Containers ist die Gemeinde besorgt.

### Art. 11

Altmetall u. Batterien Altmetall und Batterien sind in den von der Gemeinde aufgestellten Containern zu deponieren. Für das Leeren der Container ist die Gemeinde besorgt.

### Art. 12

Altöle: Flüssiges Altöl, Oelschlamm, Oelabschneiderschlamm sowie Fette und stichfeste Altöle werden durch die KVO gegen Entrichtung einer Gebühr angenommen. Für den Transport hat derjenige besorgt zu sein, bei dem diese Art von Abfällen anfällt.

### Art. 13

Tierkadaver: Die Beseitigung von Tierkadavern aller Art hat nach Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

## IV. Gebühren und Rechnungsstellung

### Art. 14

Kostendeckungs-Prinzip: Die Gemeinde erhebt für die öffentliche Kehrichtbeseitigung, d.h. die ordentliche Kehrichtabfuhr, die Sperrgutabfuhr, das Deponieren auf öffentlichen Deponien, die Abfallbeseitigung usw. Gebühren, welche die anfallenden Kosten decken. Für das Sammeln und Vernichten von Gewerbe- und Industriekehricht werden besondere Gebühren erhoben. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass die Verursacher im Verhältnis des von ihnen produzierten Abfalls belastet werden.

### Art. 15

Gebühren: Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Haushaltungen:
  - pro Wohnung Fr. 65.-
  - pro Studio Fr. 30.-
  - Alleinstehende Fr. 30.-
- b) Restaurants:
  - Restaurants Fr. 4.-- pro Sitzplatz und Jahr
- c) Handels-, Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe: Pauschalgebühr pro Jahr, welche vom Gemeinderat anhand der anfallenden Kehrichtart und Menge zwischen Fr. 50.-- und maximal Fr. 1'000.-- festgesetzt wird.
- d) Altmetall und Altglas werden gratis entgegengenommen und abgeführt.
- e) Tierkadaver: nach kantonaler Verordnung.

### Art. 16

Rechnungsstellung Die Kehrichtgebühren werden einmal jährlich durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Reklamationen sind innert 10 Tagen an die Gemeindeverwaltung zu richten.

## V. Aufsichts-, Rekurs-, Straf- und Schlussbestimmungen

### Art. 17

Aufsicht: Das Einhalten der vorliegenden Vorschriften wird vom zuständigen Gemeinderatsmitglied überwacht. Es führt periodische Kontrollen durch und erstattet dem Gemeinderat Bericht.

### Art. 18

Bussen: Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen bezüglich der Kehrichtbeseitigung werden gemäss den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung und den kantonalen Vorschriften über das öffentliche Gesundheitswesen geahndet. Der Gemeinderat kann Bussen bis zu Fr. 5'000.-aussprechen.

### Art. 19

Rekursrecht: Beschwerden und Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Kehrichtwesen sind an die Gemeindeverwaltung zu richten, die nach Rücksprache mit den Betroffenen und Beauftragten entscheidet.

Verfügungen der Behörden können innert 30 Tagen nach Anzeige beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden.

Art. 20

Imkrafttreten: Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Homologation durch den Staatsrat auf den 1.1.1987 in Kraft.

Es wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25.2.1986 angenommen.

Angenommen durch die Urversammlung am 11.3.1986.

Der Präsident:

Der Sekretär:

R. Henzen

H. Ritz

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 14. Mai 1986.

## Friedhofreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Lalden beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

### Art. 1

Gesetzesgrundlagen Die Gemeinde Lalden verfügt gemäss Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996 sowie gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999 über das Begräbniswesen.

### Art. 2

Eigentum Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Gemeinde Lalden.

### Art. 3

Berechtigte Auf dem Friedhof der Gemeinde Lalden können bestattet werden:

- a) alle auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen
- b) alle auswärts verstorbenen Einwohner der Gemeinde Lalden
- c) andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige es wünschen und eine ausreichende Beziehung des Verstorbenen oder der Angehörigen zu der Gemeinde oder der Pfarrei Lalden nachgewiesen werden kann.

## I. Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt

### Art. 4

Aufsicht Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Das Friedhofareal wird ebenfalls von der Gemeinde unterhalten.

### Art. 5

Art der Bestattung Die kirchliche Bestattungsweise bleibt den betreffenden Konfessionen vorbehalten.

### Art. 6

Register Das Pfarramt führt das Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen sowie das Sterbebuch.

### Art. 7

Bestattungsarten

- a) Erdbestattung
- b) Bestattung in Urnenanlage

### Art. 8

Erdbestattungen Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:

- a) Kindergräber
- b) Reihengräber für Erwachsene
- c) Urnen in bestehenden Reihengräber (beschränkt auf 2 Urnen), sofern die Grabesruhe des Erdbestatteten noch mindestens 5 Jahre dauert. Mit Ablauf der 25 Jahre darf die Urne mit dem Erdbestatteten aufgenommen werden. Ein Bestattungsort für die Urne entfällt.

Familiengräber sind aus technischen Gründen nicht gestattet.

Art. 9

Bestattung in Urnenanlage

Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:

- a) Einzelurne
- b) Urnenbestattung auf 2 Urnen beschränkt sofern die Grabesruhe des Erstbestatteten noch mindestens 5 Jahre dauert.

Mit Ablauf der 25 Jahre darf die Urne mit dem Erstbestatteten aufgenommen werden. Ein Bestattungsort für die Urnen entfällt.

Es sind nur Urnen gestattet, die einem natürlichen Korrosionsprozess unterliegen.

## II. Gräber

Art. 10

Grabgrößen

1. Erdbestattung

Es werden folgende Grabgrößen vorgesehen:

- a) Kindergräber bis 7 Jahre:  
Länge: 100cm, Breite: 90cm, Tiefe: 150cm
- b) Reihengräber für Erwachsene:  
Länge: 170cm, Breite: 90cm, Tiefe: 180cm

2. Bestattung in Urnenanlage

Entsprechend der neuen Urnenanlage

Art. 11

Grabgestaltung

Grabkreuz, Grabumrandung bei der Erdbestattung und in der Urnenanlage werden durch die Gemeinde geliefert und versetzt. Ebenso wird die erste Bepflanzung bei der Erdbestattung durch die Gemeinde erstellt.

Folgende Gestaltungselemente sind vorgesehen:

1.) Erdbestattung

Alle Gräber werden mit einheitlichen Grabkreuzen, Weihwassergefässen und Grabumrandungen versehen

2.) Urnenanlage

Alle Gräber werden einheitlich gestaltet.

Art. 12

Reihenfolge

Bei allen Erdbestattungen auf der allgemeinen Begräbnisstätte und in der Urnenanlage soll in ununterbrochener Reihenfolge bestattet werden.

Art. 13

Aufnahme

Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren.

Nach Ablauf von 30 Jahren werden die Gräber und die Urnengräber abgeräumt und nach Bedarf aufgenommen.

1. Erdbestattung

Es darf keine Ausgrabung der Leichen vorgenommen werden, ohne Befehl der Gerichtsbehörde oder Erlaubnis des Departementes, das mit dem Gesundheitswesen betraut ist, welches in beiden Fällen die für das öffentliche Gesundheitswesen nötigen Massnahmen verordnet.

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden. Es sind die ältesten Gräber aufzunehmen.

2. Bestatten in Urnenanlage Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Urnen nicht geöffnet werden. Es sind die ältesten Urnengräber aufzunehmen.

Art. 14

Grabpflege Beim Schmücken der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der Friedhofanlage zu achten. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Rücksprache mit den Angehörigen von der Gemeinde auf deren Kosten 1-2mal im Jahr gepflegt.

Art. 15

Verunstaltungen Die Gemeinde ist befugt, nach Rücksprache mit den Angehörigen, verwelkte Naturkränze sowie auch Kunstblumen und Perlenkränze, die das Friedhofbild verunstalten, zu entfernen.

### III. Gebühren

Art.16

Gebühren Die Gebühren werden von der Gemeindeverwaltung in einem separaten Anhang geregelt.

### IV. Schlussbestimmungen

Art. 17

Ruhe Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

Art. 18

Abfälle Entfernter Blumenschmuck und Abfälle müssen im Container auf dem Friedhof deponiert werden. Das Abreissen von Blumen und Zweigen auf den Gräbern und dem Friedhof ist verboten.

Art.19

Bussen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 200.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung.

Art.20

Inkraftsetzung Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das Reglement vom 30. April 1986 und die Anpassungen vom 17. Mai 2000 und alle früheren Bestimmungen aufgehoben.



So beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. November 2003.

So genehmigt von der Urversammlung am 26. November 2003.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON LALDEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Kuonen Walter

Gasser René

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 14. Januar 2004  
rückwirkend auf den 26. November 2003 (Datum des Urversammlungsbeschlusses)

## Anhang zum Friedhofreglement der Gemeinde Lalden

### III. Gebühren

#### Art. 16

Es werden nach Art. 16 des Friedhofreglementes folgende Gebühren erhoben:

<b>Erdbestattung</b>	gemäss Art. 8:
	a) Kindergräber Fr. 1200.-
	b) Reihengräber für Erwachsene Fr. 1500.-
	c) 1. Urne Fr. 600.-
	2. Urne Fr. 600.-

<b>Urnenbestattung</b>	gemäss Art. 9:
	a) 1. Einzelurne Fr. 1200.-
	b) 2. Urne Fr. 600.-

Alle Gebühren verstehen sich inklusive der Grabgestaltung gemäss Art. 11 des Friedhofreglementes.

So beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 25. November 2003.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES VON LALDEN	
Der Präsident:	Der Schreiber:
Kuonen Walter	Gasser René